

Merkblatt Patientenverfügung¹

Sehr geehrte Patientin
Sehr geehrter Patient

Mit dem vorliegenden Merkblatt möchten wir Ihnen einige Informationen zum Umgang mit Patientenverfügungen am Universitätsspital Zürich geben.

Niemand ist verpflichtet, eine Patientenverfügung zu haben. Für den Fall, dass Sie durch einen Unfall oder eine Krankheit nicht mehr in der Lage wären, Ihren Willen zu äussern, haben Sie das Recht, im Voraus Folgendes zu bestimmen: Sie können bestimmen, welche Pflege und Behandlung Sie im gegebenen Fall wünschen oder von welchen Massnahmen abgesehen werden soll. Sie können auch eine Person bezeichnen, die an Ihrer Stelle und allenfalls unter welchen Bedingungen über die medizinische Behandlung entscheidet, wenn Sie selbst dazu nicht in der Lage sind. Eine Patientenverfügung kommt also dann zum Einsatz, wenn Sie urteilsunfähig sind. Sind Sie hingegen urteilsfähig, so gilt Ihr aktueller Wille.

Sie haben eine Patientenverfügung verfasst

Den Ärztinnen und Ärzten sowie Pflegefachpersonen des Universitätsspitals Zürich ist es ein grosses Anliegen, Ihren Willen in jeder Situation zu achten. Daher ist es wichtig, dass das Behandlungsteam Kenntnis von einer durch Sie verfassten Patientenverfügung hat. Falls Sie eine Patientenverfügung verfasst haben, so bringen Sie diese bitte in Kopie ins Spital mit und händigen Sie diese in einer Kopie Ihrem behandelnden Arzt aus. Wenn Sie dies nicht selbst tun können, bitten Sie Ihre Angehörigen oder eine Person Ihres Vertrauens, Ihre Patientenverfügung in Kopie mitzubringen. Die Patientenverfügung wird in der elektronischen Patientendokumentation abgelegt.

Während des Spitalsaufenthalts sollten Sie über den Inhalt Ihrer Patientenverfügung mit den behandelnden Ärzten und Pflegenden am Universitätsspital Zürich sprechen. So kann sichergestellt werden, dass Sie in der Zwischenzeit Ihre Meinung nicht geändert haben und die Angaben in der Patientenverfügung Ihrer aktuellen gesundheitlichen Situation entsprechen.

Sollten Sie nicht mehr urteilsfähig sein, haben unsere Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegefachpersonen die Pflicht, eine vorliegende Patientenverfügung in einer konkreten Behandlungssituation umzusetzen. Eine Patientenverfügung muss also befolgt werden, ausser Ihre Patientenverfügung verstösst gegen gesetzliche Vorschriften oder es gibt konkrete Anhaltspunkte, dass Sie Ihre Meinung geändert haben.

In einer Notfallsituation müssen oft lebenserhaltenden Massnahmen eingeleitet werden, welche es in der Regel nicht zu lassen, vorgängig das Vorhandensein einer Patientenverfügung abzuklären. Sollten unsere Ärzte aber danach über Ihre Patientenverfügung in Kenntnis gesetzt werden, wird diese bei der Behandlungsplanung einbezogen und eingeleitete Massnahmen gemäss ihrem in der Patientenverfügung geäusserten Willen weitergeführt oder abgebrochen.

¹ Das Merkblatt wurde vom Klinischen Ethikkomitee des Universitätsspitals Zürich in enger Anlehnung an die Richtlinien und Empfehlungen "Patientenverfügung" der Schweizer Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) vom 19. Mai 2009 erarbeitet. (im Internet verfügbar unter <http://www.samw.ch/de/Ethik/Richtlinien/Aktuell-gueltige-Richtlinien.html>).

Sie möchten eine Patientenverfügung verfassen

Jede Person, die urteilsfähig ist, kann eine Patientenverfügung erstellen. Das gilt auch für urteilsfähige Jugendliche. Der Entschluss zum Verfassen einer Patientenverfügung muss auf freiem Willen beruhen, d.h. niemand darf zum Verfassen einer Patientenverfügung gedrängt werden.

Eine Patientenverfügung muss schriftlich erstellt, datiert und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie kann jederzeit geändert bzw. schriftlich oder mündlich aufgehoben werden.

Muss-Inhalte (Notwendige Inhalte):

- **Angaben zur Identität** des / der Verfügenden (Name, Vorname, Geburtsdatum)
- **Bestätigung der Urteilsfähigkeit** («Im Besitz meiner geistigen Kräfte und nach reiflicher Überlegung verfüge ich hiermit für Situationen, in denen ich krankheits- oder unfallbedingt nicht fähig bin, meinen aktuellen Willen zu äussern, Folgendes»).
- **Anmerkung:** In Situationen, bei denen später die Urteilsfähigkeit angezweifelt werden könnte (z.B. beginnende Demenz-Erkrankung, psychiatrisches Leiden), kann zur Vermeidung von Unsicherheiten die Urteilsfähigkeit zusätzlich durch einen Arzt / Drittperson bestätigt werden.
- **Angaben, für welche Situationen die Patientenverfügung erstellt wird** bzw. in welchen Situationen sie zur Anwendung kommen soll
- **Angaben zu den Zielen** einer Behandlung in bestimmten Situationen
- **Einwilligung in bzw. Ablehnung von spezifischen medizinischen Massnahmen:** Im Fall einer bereits bekannten Erkrankung zum Zeitpunkt des Erstellens der Patientenverfügung sollte diese erwähnt werden und die Patientenverfügung auf die Erkrankung und deren wahrscheinlichen Verlauf, mögliche Komplikationen und Massnahmen abgestimmt werden
- **Datum und Unterschrift.**

Soll-Inhalte (Erwünschte Inhalte):

- **Bezeichnung mindestens einer Vertretungsperson** und Kontaktangaben zu dieser Person. Idealerweise wird auch eine Ersatzperson genannt.
- **Anmerkung:** Die Vertretungsperson muss nicht, sollte aber sinnvoller Weise benannt werden um als erste/r Ansprechpartner/in für Ihre Ärzte zu dienen und Ihren in der Patientenverfügung geäusserten Willen zu vertreten. Sie können sich dafür entscheiden, allein eine Vertretungsperson zu benennen ohne mittels einer Patientenverfügung selbst inhaltliche Angaben zu Ihrem Willen zu machen. Sie sollten dann mit dieser Vertretungsperson Ihre Auffassungen und Wünsche besprechen.
- **Beschreibung der persönlichen Werthaltung:** Was bedeutet Lebensqualität und «Sterben in Würde» konkret für den Verfügenden? Welche persönlichen Überzeugungen, Ängste, Erwartungen sind bei medizinischen Entscheidungen in Grenzsituationen zu beachten?

Kann-Inhalte (Ergänzende Inhalte):

- **Bereitschaft zur Organspende**
- **Umgang mit dem Körper nach dem Tod** (Autopsie)

Wichtig ist, dass die Patientenverfügung Ihren aktuellen Willen wiedergibt. Wir empfehlen Ihnen deshalb, Ihre Patientenverfügung regelmässig zu überprüfen und mit Angabe des jeweils aktuellen Datums zu erneuern. Hat sich Ihre persönliche Einstellung gegenüber Leben, Krankheit und Sterben oder die gesundheitliche Situation geändert, sollen Sie Ihre Patientenverfügung entsprechend anpassen. Je klarer Ihre Patientenverfügung ist, desto gewichtiger wird sie im Entscheidungsprozess.

Es gibt Organisationen, die Sie beim Erstellen Ihrer Patientenverfügung unterstützen können. Sie informieren Sie über die inhaltlichen und formalen Anforderungen einer Patientenverfügung ausführlich. Im Internet findet sich eine Vielfalt von Anleitungen und Mustern zur Patientenverfügung. Eine gute Übersicht finden Sie auf der Internetseite der Stiftung Careum (im Internet verfügbar unter http://www.careum-explorer.ch/careum/Patientenverfuegungen_Informationen_und_Quellen.php).

Beachten Sie bitte, dass eine Patientenverfügung normalerweise nicht unter Zeitdruck verfasst werden sollte. Eine Beratung im USZ kann sinnvoll sein, wenn beispielsweise das Eintreten Ihrer Urteilsunfähigkeit während Ihres stationären Aufenthaltes zu erwarten ist und Sie die Erstellung einer Patientenverfügung wünschen.

Falls Sie eine Patientenverfügung während Ihres Aufenthaltes am UniversitätsSpital Zürich zu verfassen wünschen, können Sie sich an Ihren behandelnden Arzt und/oder an eine der folgenden Stellen am UniversitätsSpital Zürich wenden:

Klinische Ethik	PD Dr. med. Tanja Krones Telefon: +41 (0) 44 255 34 70 E-Mail: tanja.krones@usz.ch
Patientenberatung	Selma Eichenberger, Denise Viswanathan Patienten-, Kunden- und Personalberatung Telefon: +41 (0)44 255 42 00
Spitalseelsorge	Telefon: +41 (0) 44 255 2333
Sozialdienst	Telefon: +41 (0)44 255 2211